

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.204 vom 1. Dezember 2022**

AG Verwaltungsgericht, 2022-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2022.204](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.204)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.204 du 1 décembre 2022

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.204 del 1 dicembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer rügt weiter eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz. So habe er am 13. Oktober 2021 keinen heftigen Widerstand geleistet. Er habe bloss die Rechtsschutzversicherung anfragen wollen, ob der mit Polizeieinsatz erzwungene Zutritt in seine Wohnung statthaft sei. Nichtsdestotrotz sei er von zwei Polizisten angegangen, gewürgt, in Handschellen gelegt und mit Pfefferspray eingeschmiert worden. Am 14. November 2021 sei er nicht verwirrt gewesen. Er sei mit seinen Hunden eine Nacht lang unterwegs gewesen, da er die Konstitution der Hunde habe testen wollen. Im Wald habe er dabei die Orientierung verloren und der Akku seines Natels sei leer gewesen.

### **E. 2.2**

Es ist nicht einsehbar und wird vom Beschwerdeführer in keiner Art und Weise dargetan, inwiefern die angeblich fehlerhaften Sachverhaltsfeststellungen in Bezug auf die massgebenden Verstösse gegen Tierschutzbestimmungen relevant gewesen sein könnten. Im Übrigen sind die Vorfälle vom 13. Oktober 2021 mit dem rechtskräftigen Strafbefehl vom 30. Juni 2022 erstellt und es besteht kein Anlass, hiervon abzuweichen. Ebenso wenig ergeben sich begründete Zweifel in Bezug auf die Darstellungen des Vorfalls vom 14. November 2021 im entsprechenden Polizeirapport.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz geltend, da diese die Begründung seiner Beschwerde nicht vollständig in ihrem Entscheid berücksichtigt habe.

### **E. 3.2**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt (BGE 146 II 335, Erw. 5.1 mit Hinweis auf BGE 143 III 65, Erw. 5.2). Eine Begründung muss im Allgemeinen zumindest so abgefasst sein, dass die

- 9 - Betroffenen die Verfügung oder den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (Urteil des Bundesgerichts 1C\_272/2020 vom 22. Januar 2021, Erw. 3.2). Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 142 I 135, Erw. 2.1; 138 I 232, Erw. 5.1). Dagegen wird nicht verlangt, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt; die

Behörde kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 146 II 335, Erw. 5.1 mit Hinweis auf BGE 143 III 65, Erw. 5.2). Es muss sich aus der Gesamtheit der Begründung ergeben, weshalb die Behörde einem Parteistandpunkt nicht folgen kann (BGE 136 I 229, Erw. 5.2; 133 I 270, Erw. 3.1). Ist diese Voraussetzung erfüllt, schadet es nicht, wenn die Behörde ihre Haltung nur implizit zum Ausdruck bringt (BGE 141 V 557, Erw. 3.2.1 = Pra 105/2016 Nr. 29; 140 II 345 nicht publ. Erw. 3.2 = Pra 104/2015 Nr. 75). Ob die vorgetragenen Argumente inhaltlich zutreffen, ist nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der materiellen Beurteilung (zum Ganzen: MICHEL DAUM, in: Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 21 N 28; vgl. etwa BGE 130 II 530, Erw. 4.3; siehe hinten Erw. 6).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer macht in keiner Weise geltend, auf welche Punkte seiner Beschwerde vom 21. Dezember 2021 die Vorinstanz nicht eingegangen sei. Soweit die Vorinstanz offensichtlich nicht im Zusammenhang mit der angefochtenen Verfügung des Veterinärdienstes vom 17. Dezember 2021 stehende Ausführungen des Beschwerdeführers von vornherein explizit nicht berücksichtigte (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. 1.e), ist ihr daraus kein Vorwurf zu machen. Im Übrigen hat die Vorinstanz die Ausführungen des Beschwerdeführers korrekt wiedergegeben und abgehandelt. Im Ergebnis kann keine Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. der Begründungspflicht durch die Vorinstanz festgestellt werden.

### **E. 4.1**

In materieller Hinsicht wehrt sich der Beschwerdeführer gegen die definitive Beschlagnahme seiner Hunde. Die Haltung sei durch "einen erstmalig provisorischen Umzug" nach W. in ein alleinstehendes Haus mit rund 2 Hektaren Umschwung völlig artgerecht gewesen. Im Folgenden hätte er ein ähnliches Haus mieten wollen. Er habe seine Lebensumstände nach dem Fund der beiden Hunde schnellstmöglich umgestellt. Zudem sei er während der rund zwei Monate, in denen die Hunde in seinem Besitz gewesen seien, insgesamt fünf Mal bei zwei Tierärzten vorstellig geworden. Eine Unterernährung der Hunde sei ihm vom Tierarzt in Italien nicht bestätigt worden. Dass sich seine Tiere gehemmt verhalten würden, sei völlig nachvollziehbar, da er die Hunde verletzt und völlig verwaorlost neben

- 10 - einem Müllcontainer in Italien gefunden und sie in die Schweiz gebracht habe. In der Schweiz seien die Hunde unter Einsatz massiver Polizeigewalt und Geschrei von ihm getrennt worden. Nach der anschliessenden Rückgabe und nach einer langen Nacht seien sie ihm erneut mit einem massiven Polizeiaufgebot weggenommen worden, ohne dass er sich habe verabschieden können. Die Hundepflege des Veterinäramtes Aargau sei kosmetischer Art und entspreche aus seiner Sicht nicht einem dem Tierwohl entsprechenden Umgang.

### **E. 4.2**

Die Vorinstanz führte aus, dass bei beiden Hunden bereits im Welpenalter, das heisst nach erst kurzer Haltung durch den Beschwerdeführer, deutliche Anzeichen ungenügender Haltung und Pflege festgestellt worden seien. So sei neben verschiedenen weiteren Mängeln auch ein deutlich unter der Norm für das entsprechende Alter liegendes Gewicht und somit eine ungenügende Ernährung registriert worden. Der Zwischenverfügung der Kantonspolizei Aargau vom 17. November 2021 sei zu entnehmen, dass der

Beschwerdeführer die beiden Hunde am 14. November 2021 am Nackenfell gepackt und in das zweite Obergeschoss des Polizeipostens getragen habe. Später habe er die beiden über seine Schultern geworfen sowie um den Bauch gepackt und hochgehoben. Diese grobe Behandlung unter beobachtender Beobachtung werfe ein schlechtes Licht auf den Beschwerdeführer. Nachdem sich die Erwartungen des Beschwerdeführers, er könne seine Hunde in W. ihren Bedürfnissen und den Tierschutzbestimmungen entsprechend halten, zerschlagen hätten, verfüge er jetzt an seiner neuen Adresse in der St. Galler Altstadt dazu über keinerlei Möglichkeit mehr. Insbesondere fehle ein genügend grosser, frei zugänglicher Auslauf im Freien, der für eine Hüterhunderasse wie die Maremmano Abruzzese notwendig sei. Bei der aktuellen bzw. zuletzt bekannten Adresse des Beschwerdeführers sei vielmehr klar, dass die Verhältnisse im Haus und der Wohnung beengt seien und auch der begleitete Auslauf in der Innenstadt den Bedürfnissen der beiden Hunde nicht entgegenkomme. All diese Umstände würden insgesamt zur Schlussfolgerung führen, dass eine Rückkehr der Tiere in die Obhut des Beschwerdeführers eine erhebliche Gefahr gesundheitlicher Schädigungen begründen und dadurch dem Tierwohl widersprechen würde.

#### **E. 4.3**

Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 TSchG). Eine starke Vernachlässigung liegt vor, wenn ein Tier in seinem Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt ist, weil die Obhutperson erforderliche Handlungen wie die richtige Ernährung, Pflege und Unterbringung unterlässt (ANTOINE F.GOETSCHTEL/ALEXANDER FERRARI, GAL Tierleitfaden 1.1 für Schweizer Vollzugsbehörden, Eine vor-

- 11 - läufige Darstellung des verwaltungsrechtlichen Tierschutzes aus rechtswissenschaftlicher Sicht durch den Global Animal Law GAL Verein, Zürich 2018, S. 23). Die zuständige Behörde kann Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 TSchG). Die definitive Beschlagnahme kommt in Betracht, wenn die zuständige Behörde nach sorgfältiger Prüfung zum Schluss kommt, dass der Tierhalter auch in Zukunft nicht in der Lage sein wird, angemessen für das Tier zu sorgen (GOETSCHTEL/FERRARI, a.a.O., S. 26).

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer wurde wegen zahlreicher, z.T. erheblicher Verstösse gegen Tierschutzbestimmungen rechtskräftig verurteilt, so u.a. wegen mehrfacher Tierquälerei durch Misshandeln von Hunden und mehrfacher Tierquälerei durch Vernachlässigen von Hunden durch ungenügende Fütterung. Wie der Bericht des Veterinäramts vom 13. Oktober 2021 deutlich zeigt, war der Beschwerdeführer an seinem früheren Wohnort in V. nicht in der Lage, die Hunde artgerecht zu halten und sie entsprechend ihren Bedürfnissen zu versorgen. Auch seine aktuelle Wohnung in der Altstadt von Z. stellt keine adäquate Unterkunft für die Tiere dar; bezeichnenderweise werden die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer an erheblichen psychischen Problemen leidet. Bereits vor den vorliegend relevanten Ereignissen war er mehrfach psychisch aufgefallen und musste nach Angaben der Mutter allein im November 2021 zwei Mal hospitalisiert werden. Es ist deshalb mit

der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, Hunde auf Dauer artgerecht zu halten und ihnen die erforderliche Pflege zukommen zu lassen. In Anbetracht der bisherigen Vorfälle, der aktuellen Wohnsituation des Beschwerdeführers und seiner gesundheitlichen Verfassung erscheint es folglich zwingend, die beiden Hunde definitiv zu beschlagnahmen und neu zu platzieren. Dies lässt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht beanstanden. Das Interesse des Beschwerdeführers, Hunde zu halten, steht dem öffentlichen Interesse am Schutz der Würde und des Wohlergehens derselben gegenüber. Der Beschwerdeführer war rein zufällig in den Besitz der beiden Hunde gelangt und hatte diese während lediglich knapp zwei Monaten bei sich. Eine enge Bindung konnte insofern nicht entstehen und das private Interesse an den Hunden ist deshalb von vornherein stark zu relativieren. Demgegenüber ist das öffentliche Interesse, dass Tiere den einschlägigen Schutzbestimmungen entsprechend gehalten und behandelt werden, grundsätzlich als hoch einzustufen. Dies gilt vorliegend umso mehr, als der Veterinärdienst innert knapp zwei Monaten zwei Mal eingreifen musste. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz der Hunde das private Interesse des Beschwerdeführers, die Hunde weiterhin halten zu dürfen, deutlich.

- 12 -

#### **E. 5**

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verletzung des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1) und des Dienstweges durch die Polizei und das Veterinäramt ist nicht weiter einzugehen, da dies nicht Streitgegenstand des angefochtenen Entscheids ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.